

C.4 Arbeitszonen

Interaktion mit anderen Blättern: C.1, C.2, C.5, C.7, C.8, D.1, D.4, D.5, D.7, E.3, E.9

Staatsratsentscheid	Gesamtrevision	Teilrevision
Beschluss durch den Grossrat	14.06.2017	03.09.2025
Genehmigung durch den Bund	08.03.2018	11.03.2026
	01.05.2019	XX. XX. XXXX

Version 2 vom 11.03.2026

Raumentwicklungsstrategie

- 1.2: Unverbaute Flächen in der Rhoneebene freihalten
- 3.1: Die Funktionsfähigkeit und den Bevölkerungsbestand in den Dörfern und Gemeinden erhalten
- 3.2: Die Wirtschafts- und Innovationsstandorte in den urbanen Räumen stärken
- 3.4: Der Zersiedelung entgegenwirken, haushälterisch mit dem Boden umgehen und die Siedlung nach innen entwickeln
- 3.6: Die Siedlung begrenzen, um Räume für die Landwirtschaft und die Natur zu bewahren
- 3.7: Die Siedlung und den Verkehr aufeinander abstimmen
- 5.2: Den Ressourcen- und Energieverbrauch verringern

Instanzen

Zuständig: DRE

Beteiligte:

- Bund
- Kanton: DAA, DEWK, DFM, DIHA, DUW, DWTI
- Gemeinde(n): Alle
- Weitere: Kanton Waadt, Regions- und Wirtschaftszentren (Antenne Région Valais romand und Regions- und Wirtschaftszentrum Oberwallis AG)

Ausgangslage

Kantonale Situation der Arbeitszone

Die Arbeitszone (AZ) ist für die Ansiedlung und Entwicklung von Unternehmen im sekundären und tertiären Wirtschaftssektor reserviert. Diese Zuordnung ist in der Zonennutzungsplanung (ZNP) in vier Typen unterteilt: Industriezone, Gewerbezone, Mischzone ohne Wohnnutzung und Einkaufszone. Es gilt zu beachten, dass Einkaufszentren mit einer Verkaufsfläche von über 2'000 m² ebenfalls als «verkehrsintensive Einrichtungen» (VE) betrachtet werden, die im Richtplanblatt C.7 behandelt werden. Zu beachten ist auch, dass Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle (AVMA) auf einem Deponiestandort oder in den für AVMA bestimmten Arbeitszonen Platz finden können (siehe Koordinationsblatt E.9 „Deponien“).

Um neue Arbeitszonen zu schaffen und eine rationelle Nutzung zu garantieren, wird vom Kanton seit der Revision der Raumplanungsverordnung (RPV) im Jahr 2014 in Art. 30a Abs. 2 eine Arbeitszonenbewirtschaftung verlangt.

Zu diesem Zweck wurde Ende 2023 eine Bestandesaufnahme erstellt und damit eine objektive Einschätzung der Gegebenheiten in den Arbeitszonen geschaffen. Die regelmässige Durchführung eines Monitorings soll dazu dienen, die Entwicklung zu verfolgen. Dabei werden unter anderem die Grösse der Fläche an Arbeitszonen, die Flächennutzung, die Arbeitsplatzdichte (in Vollzeitäquivalenten pro Hektar, VZÄ/ha), die Verfügbarkeit von Grundstücken usw. betrachtet. Die Daten stammen hauptsächlich aus den geltenden Zonennutzungsplänen (zugewiesene Flächen), der Plattform *raum+*, wobei die Daten von den Gemeinden integriert wurden (quantitative Daten und Reserven in Arbeitszonen, Stand 31.12.2023) sowie der Bundesstatistik der Unternehmerstruktur für ihren Standort und die Anzahl VZÄ (STATENT des BFS, Daten 2022).

C.4 Arbeitszonen

Am 31. Dezember 2023 waren im Wallis insgesamt **1'815 ha** den Arbeitszonen (AZ) zugewiesen, wovon 87% in Gemeinden der Agglomerationen sind. Darüber hinaus werden **1'199 ha** (66.1%) der Flächen als Arbeitszonen genutzt (welche die «Unternehmensreserven» von CIMO, Constellium, Novelis und Lonza beinhalten) und **615 ha** (33.9%) als Reserven ausgewiesen. Von den gesamten VZÄ im Kanton befinden sich 27% in den Arbeitszonen, was rund **42'500 VZÄ** entspricht. Wir beobachten somit eine durchschnittliche Dichte von **34.3 VZÄ/ha** der genutzten Arbeitszonen. Die Analyse zeigt zudem, dass die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate der VZÄ in Arbeitszonen zwischen 2012 und 2022 bei **+4%** lag. Im gleichen Zeitraum betrug die Wachstumsrate für alle VZÄ im Wallis (über alle Nutzungszonen hinweg) nur **+1,66%**.

Zur Ermittlung der Quantität der Flächen für neue Unternehmen werden Reserven mit einer Fläche von weniger als 0.2 ha als zu klein betrachtet. Diese Flächen summieren sich auf insgesamt 36.7 ha. Betrachtet man sie als genutzte Arbeitszonen, so ergibt sich eine Gesamtfläche von **578.5 ha** an Reserven über 0.2 ha, was 31.9% der gesamten Arbeitszonenflächen im Kanton entspricht. 89% dieser Reserven befinden sich in Gemeinden der Agglomerationen.

Strategie zur Wirtschaftsförderung im Wallis

Nahezu 90 % der Walliser Unternehmen zählen weniger als 10 Arbeitsplätze. Die Herausforderung besteht darin, die Arbeitsplätze nahe zueinander zu schaffen, um Synergien zu erzeugen und die Dienstleistungen zu bündeln. Diese kleinen Unternehmen verantworten insgesamt ein Drittel aller Arbeitsplätze. 9 von 10 Arbeitsplätzen im Wallis sind in KMU (Unternehmen mit weniger als 250 Arbeitsplätzen) angesiedelt. Diese stellen 99.9 % der Unternehmen im Kanton dar. Im Gegensatz dazu machen grosse Unternehmen (mit mehr als 250 Arbeitsplätzen) nur 0.1 % der Unternehmen aus, jedoch verantworten sie 11.3 % der Arbeitsplätze. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Standorten, die Platz für grosse Unternehmen bieten, und solchen, die kleinen sowie mittleren Unternehmen die Möglichkeit geben sich zu entwickeln, ist entscheidend für eine effektive Raumordnung und eine funktionierende Wirtschaft.

Die Planung der Arbeitszonen spielt eine entscheidende Rolle für die wirtschaftliche, soziale und umweltrelevante Raumentwicklung. In einem Kontext des interkantonalen und internationalen Wettbewerbs müssen die Unternehmen über ein vielfältiges und auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Grundstücksangebot verfügen. Das übergeordnete Ziel der kantonalen Wirtschaftsförderungsstrategie besteht darin, ein Umfeld zu schaffen, das das Wirtschaftswachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Wettbewerbsfähigkeit des Wallis auf den nationalen und internationalen Märkten fördert. Die kantonale Vision der wirtschaftlichen Entwicklung konzentriert sich auf die Förderung einer diversifizierten, qualitativen und nachhaltigen Wirtschaft. Die Wirtschaftsförderung setzt sich für die Schaffung von Arbeitsplätzen ein, indem sie die Entwicklung der bereits im Wallis ansässigen Unternehmen unterstützt und Unternehmen, die sich im Wallis niederlassen möchten, begleitet. Gleichzeitig hat die Entwicklung der Arbeitszonen einen konsequenten Einfluss auf den Raum. Überlegungen zu den Themen des Städtebaus, der Mobilität, der Energie, der Landschaft und der Umwelt - wie z.B. Auslastung, Zugänglichkeit des Standorts, Parkplätze, architektonische Qualität der Bauten, landschaftliche Integration und Reversibilität der versiegelten Böden - sind unverzichtbar. Der Kanton fördert qualitative Planungsansätze, insbesondere finanziell (vgl. Reglement betreffend die Förderungsmassnahmen und die Ausgleichsregelung in Sachen Raumplanung - VS 701.105).

Um im aktuellen Grundstücksangebot potenzielle Standorte zu identifizieren, die für die Ansiedlung von Unternehmen geeignet sind, ist ein ganzheitlicher Ansatz für die Arbeitszonen erforderlich. Dabei sollten Kriterien wie verfügbare Flächen, Erreichbarkeit und die Mobilitätsbedürfnisse der Unternehmen berücksichtigt werden. Konsequenterweise erfordert dieser Ansatz eine koordinierte Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinweg, was im Sinne von Artikel 8a Abs. 1 Bst. a RPG sowie von Art. 15 Abs. 3 RPG ist.

Das Wallis ist ein industrieller Kanton. Im Übrigen haben die Trends gezeigt, dass die Aktivitäten im tertiären Sektor in den letzten zehn Jahren schnell gewachsen sind, insbesondere in der Rhonetalebene, wo sich der Grossteil der Arbeitszonen befinden. Daher ist es wahrscheinlich, dass sich dieser Trend in den kommenden Jahren fortsetzt, was die Verdichtung der Arbeitszonen durch Aufstockung oder Erweiterung der Gebäude erleichtert.

C.4 Arbeitszonen

Der Kanton hat zwei **strategische Reserven von kantonalem Interesse (SRKI)** festgelegt: eine im Unterwallis, der Standort der ehemaligen Raffinerie / la Charbonnière-Enclos in der Gemeinde Collombey-Muraz und eine im Oberwallis, die Produktionsstätte von Constellium in den Gemeinden Steg-Hohstenn, Niedergesteln und Gampel-Bratsch. Diese zwei Standorte umfassen zusammen eine Fläche von 141 ha Reserven. Sie entsprechen einem kantonalen Bedarf und können einen Bedarf auf überkantonaler Ebene decken. Tatsächlich sind die Merkmale des Standorts Collombey-Muraz nahezu einzigartig in der Schweiz, wenn nicht sogar in ganz Europa. Um die bestmögliche Nutzung dieser aussergewöhnlichen Flächen zu gewährleisten ist vorgesehen, diese Standorte mit dem kantonalen Zonennutzungsplan (KNP) und mit Hilfe von geeigneten Instrumenten der Bodenpolitik in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden zu verwalten und zu planen.

Trotz der Schwierigkeit, die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung abzuschätzen, hat der Kanton unter Berücksichtigung der VZÄ-Entwicklung der letzten 10 Jahre, der Präsenz von Fachhochschulen im Wallis, der zunehmenden Automatisierung und der Attraktivität des Wallis für bestimmte Sektoren (z.B. Biotechnologie Pharma, Chemie, Energie) das Ziel formuliert, für 2037 zusätzlich 20'000 VZÄ in den Arbeitszonen zu schaffen (durchschnittliche jährliche Wachstumsrate von 2,63%). Darüber hinaus sollen in einem Zeitraum von 2037 bis 2047 weitere 17.000 VZÄ in Arbeitszonen angesiedelt werden (durchschnittliche jährliche Wachstumsrate von 2,44%). Insgesamt strebt der Kanton an, **in den nächsten 25 Jahren 37'000 VZÄ in den 1815 ha Flächen Arbeitszone zu generieren.**

Um die Ausdehnung der Arbeitszonen auf landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere auf Fruchtfolgeflächen (FFF), zu reduzieren, und dem Ziel einer massvollen Bodennutzung des RPG gerecht zu werden, setzt der Kanton eine durchschnittliche Zieldichte von **40 VZÄ/ha zu 2037** und **50 VZÄ/ha zu 2047** fest. Zusätzlich wird eine durchschnittliche Zieldichte von **60 VZÄ/ha in den Arbeitszonen von kantonalem Interesse (AZKI und SRKI)** angestrebt. Darüber hinaus strebt der Kanton eine Verdichtung durch die Ansiedlung von VZÄ in bereits genutzten Arbeitszonen an, die ungefähr 22% der gesamten projizierten Anzahl neuer VZÄ in 25 Jahren beträgt.

Methode zur Dimensionierung und Arbeitszonenbewirtschaftung

Um eine optimale Arbeitszonenbewirtschaftung zu gewährleisten, muss die Methode zur Dimensionierung der Arbeitszonen kohärent sein. Zu diesem Zweck wurde eine vergleichende Analyse von Angebot und Nachfrage durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass **die Flächen in den Arbeitszonen auf kantonaler Ebene für 25 Jahre korrekt dimensioniert ist**, die Lage der Flächen jedoch nicht immer den Bedürfnissen entspricht. Der verbindliche Teil dieses Koordinationsblatts dient somit als Bewirtschaftungssystem für die Arbeitszonen.

Koordination

Grundsätze

1. Dimensionieren der Arbeitszonen auf überkommunaler Ebene, um den Bedarf in 15 und 25 Jahren zu decken, unter Berücksichtigung der quantitativen und qualitativen Erhaltung der Fruchtfolgeflächen (FFF) sowie der Herausforderungen von Bundes- und Kantonsbedeutung.
2. Aufwerten und angemessenes Verdichten von Arbeitszonen, insbesondere in städtischen Gebieten der Agglomeration, unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen, insbesondere der Mobilitätsnetze (Eisenbahn, öffentlicher Verkehr, Alltagslangsamverkehr, usw.).
3. Verlagern und/oder Umnutzen der Arbeitszonen, deren Standort aus raumplanerischer Sicht und im Hinblick auf die Bedürfnisse der Wirtschaft als ungeeignet erachtet werden (insbesondere in Bezug auf die Koordination Siedlung – Verkehr).
4. Ermöglichen der Entwicklung von für die Ansiedlung von KMU und/oder Handwerksbetrieben vorgesehenen Arbeitszonen unter Berücksichtigung des bestehenden kantonalen Wirtschaftsgefüge.
5. Aufwerten der Arbeitszonen von kantonalem Interesse (AZKI) sowie der strategischen Reserven von kantonalem Interesse (SRKI), indem gezielt Aktivitäten aus Wirtschaftszweigen mit hoher Wertschöpfung und/oder mit Schaffung qualifizierter Arbeitsplätzen priorisiert werden.

C.4 Arbeitszonen

6. Erhalten so weit wie möglich der SRKI als Arbeitszonen, unter Berücksichtigung der Herausforderungen von Bundes- und Kantonsbedeutung.
7. Verbessern der Erreichbarkeit der Arbeitszonen mit dem ÖV und sicheren Netzen des Alltagslangsamverkehrs.
8. Umsetzen einer aktiven Bodenpolitik, um die Verfügbarkeit von Grundstücken sicherzustellen, insbesondere solcher mit besonderen Eigenschaften (Bahnanschluss, Hochspannungsnetz, Gasleitung usw.).
9. Ermöglichen der Erweiterung von – in der überkommunalen Planung nicht vorgesehenen – Arbeitszonen auf Landwirtschaftszonen nur für bereits ansässige Unternehmen, die alle der folgenden Bedingungen erfüllen:
 1. Die Erweiterung entspricht dem Bewirtschaftungssystem für die Arbeitszonen;
 2. Nachweis eines tatsächlichen Bedarfs, der kurzfristig umgesetzt, dokumentiert und legitim ist;
 3. Nachweis der rationellen Nutzung des bestehenden Standorts;
 4. An das antragstellende Unternehmen angrenzende Erweiterung;
 5. Geringe Auswirkungen auf die Umwelt und Mobilitätsnetze;
 6. Wenn FFF beansprucht werden, Anerkennung des Projekts als wichtiges Ziel für den Kanton (im Sinne von Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV) und Verpflichtung, eventuell beanspruchte FFF zu kompensieren oder zur Wiederherstellung/Aufwertung von Böden beizutragen, damit diese die FFF-Qualitätskriterien erfüllen.

Vorgehen

Der Kanton:

- a) erarbeitet ein System zur Arbeitszonenbewirtschaftung (gemäss Art. 30a Abs. 2 RPV), das bei Bedarf angepasst wird. Es umfasst:
 - 1) die Dimensionierung der Arbeitszonen;
 - 2) die Kriterien für die Arbeitszonenbewirtschaftung;
 - 3) die Rollen und Aufgaben der Gemeinden und des Kantons.
- b) erstellt ein Monitoring der Arbeitszonen und aktualisiert es mindestens alle 4 Jahre unter anderem gestützt auf die Daten der vom Kanton bereitgestellten digitalen Plattform;
- c) setzt sich, im Hinblick auf die Gewährleistung einer rationellen Nutzung des Bodens durch die Wirtschaftstätigkeit, durchschnittliche kantonale Zieldichten von 40 VZÄ/ha im Jahr 2037 und 50 VZÄ/ha im Jahr 2047 sowie eine durchschnittliche Zieldichte von 60 VZÄ/ha in den AZKI/SRKI;
- d) plant, gestützt auf einer kantonalen Methodik, den Bedarf von Arbeitszonen für den Horizont 2037/2047 wie folgt:

	Fläche AZ am 31.12.2023	Fläche AZ in 2037	Fläche AZ in 2047
SRKI	177.4	177.4	177.4
Kanton Wallis	1814.6	1763.2	1814.6

Der Kanton behält sich das Recht vor, über weitere 25 ha für aussergewöhnliche, gerechtfertigte Bedürfnisse zu verfügen. Dieser Spielraum erhöht die maximale Gesamtfläche bis 2047 auf 1'839.6 ha;

- e) gibt in Form eines für die Gemeinden verbindlichen Staatsratsbeschlusses mindestens folgende Elemente bekannt:

C.4 Arbeitszonen

- 1) Die Perimeter der überkommunalen Einheiten, die in Zusammenarbeit mit den Gemeinden festgelegt werden;
 - 2) Die Aufteilung der Fläche in den Arbeitszonen pro überkommunale Einheit in den Zeithorizonten von 15 und 25 Jahren.
- f) rüstet sich mit Instrumenten zur Grundstücksverwaltung, Finanzierung und Wirtschaftsförderung aus, um seine strategischen Ziele für die Entwicklung von AZKI und SRKI zu erreichen;
- g) kann mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden unter den Standorten in Arbeitszonen, die alle der folgenden Identifikationskriterien erfüllen, die AZKI bestimmen:
- 1) verfügen über eine zusammenhängende Reservefläche von mindestens zehn Hektar;
 - 2) weisen mindestens eine ÖV-Güteklasse D in Verbindung mit einer Bahnlinie auf (gemäss der ARE-Klassifizierung für die Beurteilung der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr);
 - 3) verfügen über mindestens eines der folgenden Kriterien, um den Gütertransport zu gewährleisten:
 - Nähe zu einem Autobahnzubringer, um die Erzeugung von Lärm in den Ortschaften zu vermeiden;
 - eine bestehende oder realisierbare Bahnlinie.
- h) plant die AZKI mithilfe des Instruments des kantonalen Zonennutzungsplans (KNP) und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden mit folgenden Zielen:
- 1) Ansiedlung von technologischen und verarbeitenden Industrieaktivitäten, die Mehrwert und qualifizierte Arbeitsplätze schaffen, einschliesslich der damit verbundenen Dienstleistungsaktivitäten;
 - 2) eine durchschnittliche Zieldichte von 60 VZÄ/ha anstreben und/oder den durch diese Aktivität erzeugten Mehrwert berücksichtigen;
 - 3) eine effiziente Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel (mindestens ÖV-Güteklasse C gemäss Klassifizierung ARE) und den Alltagslangsamverkehr entwickeln, gegebenenfalls durch die Erstellung eines Mobilitätsplans für die Unternehmen;
 - 4) eine hohe Qualität der Einrichtungen unter Berücksichtigung der bestehenden baulichen Umgebung gewährleisten (z.B.: Engagement für nachhaltige Entwicklung; Grünflächen und ökologische Korridore; Parkhäuser; Durchlässigkeit des Geländes für den Alltagslangsamverkehr; gemeinsame Nutzung von Dienstleistungen und Einrichtungen).
- i) betrachtet SRKI als AZKI und plant sie als solche:
- Ehemalige Raffinerie / La Charbonnière-Enclos (Collombey-Muraz) ;
 - SteNiGa (Steg-Hohtenn, Niedergesteln, Gampel-Bratsch).
- j) kontrolliert die Umsetzung der oben genannten Grundsätze im Rahmen der Vorprüfung der interkommunalen Richtpläne (ikRP) und der Zonennutzungspläne und der dazugehörigen Reglemente;
- k) kann nützliche vorläufige Massnahmen für Gemeinden ergreifen, die die geplanten Entwicklungsmassnahmen nicht umgesetzt haben;
- l) sieht, falls der Anteil an Fruchtfolgefleichen nicht ausserhalb der Bauzonen gesichert werden kann, in Anwendung von Art. 30 Abs. 2 RPV Planungszonen für unerschlossene Gebiete in AZ vor.

Die Gemeinden:

- a) informieren, mindestens alle 4 Jahre, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den regionalen Anlaufstellen, über den Stand der Reserven in Arbeitszonen und deren Verfügbarkeit auf der vom Kanton bereitgestellten digitalen Plattform, in Anwendung von Art. 47 Abs. 2 RPV;

C.4 Arbeitszonen

- b) planen auf überkommunaler Ebene, insbesondere mithilfe des Instruments des iKRP, die Arbeitszonen für die Zeithorizonte 2037 und 2047 durch folgende Schritte:
- 1) Eine Abgrenzung des Perimeters der überkommunalen Einheit in Zusammenarbeit mit dem Kanton, anhand kohärenter Kriterien auf räumlicher, funktionaler und wirtschaftlicher Ebene und innerhalb von sechs Monaten nach der Verabschiedung des kantonalen Richtplans durch den Grossen Rat;
 - 2) Eine Analyse aller bestehenden Arbeitszonen wird durchgeführt;
 - 3) Eine Interessensabwägung (insbesondere Fruchtfolgeflächen, ÖV-LV-MIV-Erschliessung, Energienetz, usw.) wird vorgenommen, um die besten Standorte für die Arbeitszonen unter Einhaltung der durch den Entscheid des Staatsrates festgelegten Dimensionierung zu identifizieren;
 - 4) Mithilfe einer überkommunalen Einheit weisen die Gemeinden jedem Standort (zusammenhängende Gruppe von Parzellen) in einer Arbeitszone einen Typ zu (lokale Arbeitszone [LAZ], regionale Arbeitszone [RAZ] oder Arbeitszone von kantonalem Interesse [AZKI]), wobei sie darauf achten, dass:
 - sie bei den AZKI mit dem Kanton zusammenarbeiten, um die Standorte zu bestimmen, die die Kriterien der Vorgehen g) des Kantons erfüllen;
 - sie für die RAZ eine Entwicklungs- und Verwaltungsstrategie umsetzen.
 - 5) Mithilfe einer überkommunalen Einheit bestimmen die Gemeinden für die LAZ und RAZ die Planungsmassnahmen, die in den raumplanerischen Instrumenten geschaffen oder angepasst werden müssen, um eine rationelle Nutzung des Bodens zu gewährleisten und wenden diese Massnahmen an.
- c) sorgen für ein ausreichendes Angebot an Flächen gemäss den identifizierten überkommunalen Bedürfnissen für den Horizont 2037 bis 2047 (Entscheid des Staatsrates, Vorgehen e) des Kantons), insbesondere durch folgende Massnahmen:
- 1) Fall 1: Die Gemeinden der überkommunalen Einheit können Arbeitszonen schaffen gemäss den nachfolgenden Kriterien in Punkt 3.
 - 2) Fall 2: Die Gemeinden der überkommunalen Einheit müssen die Flächendifferenz an Arbeitszonen zwischen 2023 und 2047 auszonieren / bzw. einer anderen Nutzungszone zuweisen und die Differenz zwischen 2037 und 2047 blockieren.
 - 3) In den zwei vorgenannten Fällen kann die Schaffung oder Deblockierung von Arbeitszonen vorgenommen werden, wenn die folgenden Bedingungen auf Ebene der überkommunalen Einheit eingehalten sind:
 - a. ungefähr 90% der Arbeitszonen sind genutzt und die Reserven übersteigen 20 ha nicht;
 - b. es wurde eine Demonstration der rationellen Bodennutzung durchgeführt, z.B. durch einen signifikanten Anstieg der durchschnittlichen VZÄ-Dichte/ha oder den durch die Aktivität erzeugten Mehrwert.
- d) können Erweiterungen von Arbeitszonen schaffen, die in ihrer überkommunalen Planung nicht vorgesehen sind, unter Einhaltung der Bedingungen, die sich aus Grundsatz 9 dieses Koordinationsblattes ergeben;
- e) stellen in Anwendung von Art. 15a RPG, von Art. 47 Abs. 2 RPV und von Art. 2 Abs. 1 Bst. d kRPG die Verfügbarkeit von Grundstücken durch eine aktive Bodenpolitik sicher (z.B. Neuordnung von Parzellen, Vorkaufsrecht der Gemeinde, Festlegung von Baufristen);
- f) legen in ihrem ZNP/BZR - und, falls erforderlich, in einem Sondernutzungsplan - rechtliche Vorschriften fest, die auf folgendes abzielen:
- 1) eine rationelle Nutzung des Bodens (z.B. minimale Bebauungsziffer, minimale Höhe);

C.4 Arbeitszonen

- 2) qualitativ hochwertige Aussenanlagen (z.B. Engagement für nachhaltige Entwicklung; Grünfläche; ökologische Korridore, Parkplatzmanagement; Durchlässigkeit des Geländes für den Alltagslangsamverkehr; gemeinsame Nutzung von Dienstleistungen und Einrichtungen), in Anwendung von Art. 18b Abs. 2 NHG;
- 3) eine Einschränkung der tertiären Tätigkeiten in Industrie- und Gewerbezone, ausgenommen für die Bedürfnisse der dort ansässigen oder sich dort niederlassenden Unternehmen.
- g) zielen darauf ab, Synergien zwischen Unternehmen in den bestehenden oder neuen Arbeitszonen zu schaffen, insbesondere bei Ressourcen (Wasser, Energie, Materialien, Abfall usw.), Dienstleistungen und Ausstattungen;
- h) entscheiden in Absprache mit dem Kanton und innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des kantonalen Richtplans über die über den Bedarf der nächsten 15 Jahre hinausgehenden Planungszonen, gegebenenfalls für schlecht gelegene Gebiete, oder ergreifen andere Massnahmen zur Blockierung dieser Flächen.

Dokumentation

RWB Wallis SA, **Système de gestion des zones d'activités (SGZA) : Analyse et proposition d'un dispositif de gestion**, DRE, 2024 (*nur auf Französisch*)

Kanton Wallis, **Monitoring ZAE 2024**, DRE, DWTI, regionale Anlaufstellen, 2025

Kanton Wallis, **kantonale Strategie zum Arbeitszonenmanagement**, DRE, DWTI, regionale Anlaufstellen, 2025